

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke.
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 2516/15 – Umgang mit Pächtern in der Gemarkung Hochheim;
Ihre dringliche Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

in Bezug auf Ihre o. g. Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Warum wurden in den laufenden Verkaufsverhandlungen die Pachtverträge gekündigt?

Seitens des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung erfolgen aktuell keine Verkaufsverhandlungen mit Pächtern in Hochheim. Vielmehr wird derzeit in Bereichen von Hochheim durch den Umlegungsausschuss der Stadt Erfurt eine vereinfachte Umlegung gemäß §§ 80 ff. BauGB (VUV 9/14- "Wachsenburgweg u. a.") durchgeführt. Für eine Grundstücksfläche konnte im Rahmen der Untersuchungen zum vereinfachten Umlegungsverfahren Bebaupotenzial festgestellt werden.

Bis dato war die Fläche verpachtet, die notwendige Anpassung an aktuelle Pachthöhen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 67 ThürKO war noch nicht umgesetzt. Im Rahmen der erfolgten Erörterungsgespräche mit den Pächtern stellte sich heraus, dass eine kurzfristige eigentumsrechtliche Lösung durch Übertragung der in Rede stehenden Flächen an den Pächter zum Verkehrswert nicht möglich ist. Um § 67 Abs. 2 ThürKO gerecht zu werden und auch eine wirtschaftliche Verfügung der Grundstücke zu ermöglichen, entschied das zuständige Amt, den Pachtvertrag ordentlich zu kündigen.

2. Warum wurden die Betroffenen nicht vor der Versendung der Kündigungsschreiben im Rahmen der Verkaufsverhandlungen über die geplante Kündigung der Pachtverträge durch die Stadtverwaltung informiert?

Bei Einhaltung der Kündigungsfristen ist die Stadt als Eigentümerin eines Grundstückes nicht verpflichtet, beabsichtigte Kündigungen von Pachtverträgen anzukündigen. Zudem fand die Kündigung nicht im Rahmen des vereinfachten Umlegungsverfahrens statt.

Seite 1 von 2

3. **Versucht die Stadtverwaltung durch dieses Verfahren Druck auf die Pächter auszuüben, um die eigene Position in den Verkaufsverhandlungen zu verbessern?**

Dies ist nicht zutreffend. Vielmehr gilt der oben angesprochene § 67 ThürKO, der eine Veräußerung oder eine Überlassung grundsätzlich nur zum vollen Wert erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein